

Satzung des

"Bürgerverein Pattonville e. V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Pattonville e. V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Remseck am Neckar - Stadtteil Pattonville.
- (3) Die Verwaltung des Vereins erfolgt in kollegialer Wahrnehmung der einzelnen Geschäftsfelder. Vereinsanschrift ist die Adresse des/der amtierenden 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Interesse der Bürgerschaft für die sozialen und kulturellen Belange von Remseck-Pattonville und Kornwestheim-Pattonville zu wecken und zu fördern um durch geeignete Maßnahmen die Lebensqualität in Gesamt-Pattonville zu erhöhen.
- (2) Der Vereinszweck soll unmittelbar erreicht werden durch:
 - (a) Entgegennahme und Weitergabe von Wünschen und Anregungen aus der Bevölkerung und konstruktive und kritische Mitarbeit bei der Umsetzung der Vorschläge.
 - (b) Dialog mit Mandatsträgern, Verwaltungsbehörden, Medien und sonstigen Institutionen.
 - (c) Förderung der Belange von Kindern und Jugendlichen durch Veranstaltungen und Mitarbeit bei der Schaffung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen.
 - (d) gelegentliche nicht kommerzielle Veranstaltungen informativer Art
 - (e) gelegentliche nicht kommerzielle kulturelle Veranstaltungen
 - (f) Pflegen einer Ortschronik von Gesamt-Pattonville
- (3) Der Vereinszweck soll mittelbar erreicht werden durch:
die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und die Weiterleitung an Körperschaften, welche die Mittel unmittelbar für die folgenden Zwecke verwenden:
 - (a) kulturelle Zwecke in Gesamt-Pattonville
 - (b) Jugend- und Altenhilfe in Gesamt-Pattonville
 - (c) Kriminalprävention in Gesamt-Pattonville
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ab 6 Jahren werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod des Mitglieds.
 - (b) Freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
 - (c) Streichen von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist und hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - (d) Ausschluss.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Übergabe-Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten fünf Monaten eines Jahres mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Zweckverbands Pattonville „Pattonville Info“ sowie über die Mailingliste für Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands

- (b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - (c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Neuwahlen des Vorstandes
 - (f) Neuwahl der Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder
 - (g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - (h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - (i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - (j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich unter Beachtung der Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung - Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung enthalten sein - ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Angaben enthalten:
- (a) Ort und Zeit der Versammlung
 - (b) Name des Versammlungsleiters
 - (c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - (d) Tagesordnung
 - (e) Abstimmungsergebnisse
- Bei wichtigen Angelegenheiten ist der Beschluss im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich und mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
- (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) sowie bis zu 9 Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer und deren Bestellung entscheidet die Mitgliederversammlung

Die 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins dürfen keine politischen Mandatsträger (Gemeinderäte, Landtagsabgeordnete etc.) oder Vorsitzende einer politischen Partei sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Der Vorstand entsprechend § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wahlen finden geheim statt, wenn ein Vereinsmitglied dies beantragt, sowie grundsätzlich, wenn sich mehrere Bewerber um ein Amt bewerben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann der Restvorstand an seiner Stelle bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode des Vorstands ein Ersatzmitglied wählen. Entsprechendes gilt für die Zuwahl von Beisitzern während der laufenden Amtsperiode.
- (4) Der erweiterte Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann eine tätigkeitsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) gewähren. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Der Vorstand kann geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jährlich für die Dauer eines Jahres ein Vertreter der unter 18-jährigen Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Antrag bei der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand (nach § 26 BGB) kann auf Antrag aus sozialen Gründen Mitgliedern den Jahresbeitrag ermäßigen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Anwesenheit von mindestens 1/4 der Mitglieder ist dazu erforderlich. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Remseck und der Stadt Kornwestheim je zur Hälfte zur unmittelbaren, ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Orts-/Stadtteil Pattonville zu, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Verwendung beschließt. Beschlüsse über eine solche anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2025